der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Baugebiet "Mehlstraße / Florinsmarkt / Florinspfaffengasse / Liebfrauenkirche" - Änderung Nr. 2 -

Aufgrund von § 2 Abs. 6 und des § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256/3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom o3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom o6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 13. Sept. 84 folgende Satzung beschlossen, die mit Verfügung der Bezirksregierung vom 29. Okt. 1984 , Az.: 379-06, genehmigt wurde.

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 29 für das Baugebiet "Mehlstraße / Florinsmarkt / Florinspfaffengasse / Liebfrauenkirche" wird gemäß der Eintragung auf der Bebauungsplanurkunde geändert. Außerdem wird der Text zum Bebauungsplan unter Ziffer 1.1 wie folgt erweitert:

"c) Ausnahmsweise sind im 1. Obergeschoß Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, zulässig.".

§ 2

Diese Satzung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieser Satzung entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Koblenz, o5. Dezember 1984



Die Satzung ist nach ortsüblicher Bekanntmachung der Genehmigung am 11.12.1984 rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, den, 17.12.1984

Stadtverwaltung Koblenz In Vertretung:

Beigeordneter

Ausgefertigt: Koblenz, 17.02.1993

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

bekanntgemacht: 19.02.1993